

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I 181/1998 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

1. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die Gemälde

Ferdinand Georg Waldmüller:

4 Apothekenladenschilder: Hygieia, Hippokrates, Galen, Flora

je 250 x 68 cm

Österreichische Galerie Belvedere, Inv.Nr. 5621-24

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Herrn Hermann Eissler zu übereignen bzw. auszufolgen.

2. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird nicht empfohlen,

die Gemälde

Galasso Galassi:

Christus am Ölberg

Kunsthistorischen Museum Wien, Inv.Nr. 9572

Ferdinand Georg Waldmüller:

Die Wiedergenesene

60,3 x 76,4 cm

Österreichische Galerie Belvedere, Inv.Nr. 5604

Ferdinand Georg Waldmüller:

Die Bitte des Kindes

35 x 43 cm

Österreichische Galerie Belvedere, Inv.Nr. 4944

und die Plastik

Auguste Rodin
 Entwurf für ein Denkmal für Victor Hugo
 Terrakotta, H. 74,5 cm
 Österreichische Galerie Belvedere, Inv.Nr. 8077

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen von Herrn Hermann Eissler bzw. Frau Hortense Eissler bzw. Frau Berta Morelli zurückzugeben.

3. Zum Gemälde

Ferdinand Georg Waldmüller:
 Ahornbäume bei Ischl (auch: Dorf Ahorn)
 31 x 25 cm
 Österreichische Galerie Belvedere, Inv.Nr. 5586

verweist der Beirat auf die Erwägungen unter Punkt b.).

B e g r ü n d u n g

Dem Beirat liegt ein „Dossier Sammlung Eissler“ (2001), ein „Dossier II Sammlung Eissler“ (Juni 2007/September 2008) sowie ein „Dossier Sammlung Eissler-Morelli, Nachtrag“ (Juli 2006) vor. Der Beirat geht von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Unterlagen aus. Aus diesen ergibt sich der nachstehende wesentliche Sachverhalt:

Herr Komm.Rat Dr. Hermann Eissler (1860-1953) wurde als Jude von den NS-Machthabern verfolgt. Er war tschechoslowakischer Staatsbürger, seit 23. Februar 1929 mit der bedeutend jüngeren, in der nationalsozialistischen Terminologie als „Arierin“ geltenden Hortense Eissler (1895-1983) verheiratet und außerehelicher Vater seiner (laut einem Hinweis auf einer Auskunft des Magistrats der Stadt Wien (MA 35) vom 19. Juli 2007) 1901 legitimierten Tochter Berta Morelli (1893-1975, in der Sterbeurkunde des Standesamtsverbandes Pressbaum vom 18. August 1975 zu Berta Morelli ist allerdings kein Vater angegeben).

Hermann Eissler verfügte über eine bedeutende und auch international bekannte Kunstsammlung. Hans Tietze widmete den französischen Werken des 19. Jahrhunderts der Eissler'schen Sammlung unter Bezug auf den hierzu fehlenden Bestand der öffentlichen Sammlungen einen Artikel (Hans Tietze, Französische Bilder und Zeichnungen in der Sammlung Eissler, in: Die bildenden Künste, 3, 1921). Weiters wurden mit Werken aus der Sammlung beispielsweise 1930 eine Waldmüller-Ausstellung der neuen Galerie und des Hagenbundes in der Zedlitzhalle, 1937 die Ausstellung „*Exposition d'Art Autrichien*“, im Musée du Jeu de Paume, Paris, sowie eine Ausstellung der Galerie Welz, Salzburg, beschickt. Zumindest zwei Gemälde der Sammlung waren als mehrjährige Leihgaben in der Österreichischen Galerie ausgestellt, nämlich *Eugene Delacroix, Gefangennahme Weisslingens* bis 1928, *Théodore Géricault, Vision Napoleon* von 1928 bis 1948 (!).

Zumindest einzelne Gegenstände der Sammlung hatte Hermann Eissler schon vor 1938 seiner Gattin Hortense Eissler und seiner Tochter Berta Morelli geschenkt: In der Sachverhaltsdarstellung im „Dossier II Sammlung Eissler“ vom Juni 2007 wird ausgeführt, dass „*die späte Ehe . . . bereits Ende der 1920er Jahre eine kleine Aufteilung seines Kunstbesitzes zur Folge gehabt*“ habe. Konkret wird auf die Schenkung eines – hier nicht gegenständlichen – Gemäldes von El Greco anlässlich des ersten gemeinsam verbrachten Weihnachtsfestes verwiesen. Dies wird auch durch ein Schreiben eines Erben nach Hortense Eissler vom 18. Juni 2009 bestätigt, in welchem dieser darauf hinweist, dass Hortense Eissler „*bereits vor dem Krieg*“ Kunstgegenstände als Geschenk erhalten habe. Berta Morelli führte 1946 in einem Rückstellungsverfahren an, dass sie („*u.a.*“) die Gemälde Galasso Galassi, Christus am Ölberg, und F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, anlässlich ihrer (ersten) Eheschließung im Jahr 1917 als Heiratsgut erhalten hatte (Antrag von Berta Morelli vom 24. Dezember 1949 an die Rückstellungskommission beim ZRS Wien, dort wird das Jahr der Eheschließung offenbar auf Grund eines Schreibfehlers mit „1927“ angegeben).

Am 13. Juni 1938 beantragte die Kunsthändlerin Maria Almas-Dietrich für vier Apothekenschilder, die bereits bei Arthur Roessler / Gustav Pisko: Ferdinand Georg Waldmüller, Sein Leben, sein Werk und seine Schriften, Wien 1907, als Teil der Sammlung vermerkt und im Katalog zur vorhin genannten Waldmüller-Ausstellung der Neuen Galerie und des Hagenbundes 1930 als Eigentum Hermann Eisslers angeführt waren, bei der Zentralstelle für Denkmalschutz eine Ausfuhrbewilligung nach „*München, Führerhaus, Arcisstraße, z.H. des Herrn Architekten Reger*“, die ihr „*gebührenfrei über Anordnung d. Reichsstatthalters*“ am selben Tag gewährt wurde.

In den Vermögensanmeldungen vom 30. Juni 1938 gaben Hortense Eissler und Hermann Eissler Kunstwerke im Wert von RM 164.426,- bzw. von RM 298.935,- an. Die Listen der Kunstwerke, auf welchen diese Vermögensangaben beruhen, sind nicht vorhanden. Eine Vermögensanmeldung von Berta (Eissler/Munk) Morelli konnte nicht festgestellt werden.

Durch zwei Bescheide vom 21. September 1938 und einem weiteren Bescheid vom 17. Mai 1939 bewilligte Otto Demus als Leiter der Zentralstelle für Denkmalschutz über Antrag von Hortense Eissler die Ausfuhr von 13 nur allgemein beschriebenen Werken mit den Zusätzen: „gebührenfrei, unterwertig“, „gebührenfrei, Wiederausfuhr“ und „gebührenfrei, fällt nicht unter Ausfuhrverbot“. Die betroffenen Objekte werden wie folgt angegeben:

erster Bescheid vom 21. September 1938

„1 Öl auf Holz: hl. Barthol. (150,-), 1 detto, Pietà (300,-), 3 chines. Vasen (zus. 75,-), 1 Aquarell Landschaft (300), 1 Porzellanrelief (100), 1 Bronze (Herkules, 300,-) 1 Bronze (Simson mit Löwen, 300,-), 1 ägypt. Kopf (Faltschurz, wertlos). 2 Kleinbroschen (Pferde) 200,-.“

zweiter Bescheid vom 21. September 1938

„1 Ölgem. auf Holz, Madonna mit Kind, 1 Öl auf Lwd, Bärtiger Mann in Purpurmantel.“

Bescheid vom 17. Mai 1939

„1 Köpfen mit Locken (Fälschung, modern).“

Als Empfänger war jeweils die Galerie A. Neupert, in Zürich, Bahnhofstraße 1, angegeben. Die Stempel auf den Formularen vom 21. September 1938 belegen eine Ausfuhr nach der Schweiz durch das Zollamt Buchs am 28. September 1938.

Weitere Ausfuhrbewilligungen konnten nicht festgestellt werden, doch hält der Mitte 1939 ins Exil gegangene, 1946 als Präsident des Bundesdenkmalamtes wieder eingesetzte Otto Demus in einer Bestätigung vom 28. November 1957, fest, dass *„sich im Besitze der Frau Hortense Eissler beziehungsweise ihres verstorbenen Gatten eine außerordentlich wertvolle Kunstsammlung befunden hat, zu der unter anderem Gemälde von Tintoretto, Caravaggio, Guardi u.s.w. gehörten. Diese Kunstsammlung wurde mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes in den Jahren 1938/39 nach Frankreich ausgeführt.“*

Durch Bescheid des Magistrats Wien vom 29. Oktober 1938 wurden *„sämtliche in der Wohnung des Hermann Eissler, I., Auerspergstraße 2, befindlichen Gegenstände“* gemäß § 4a Ausfuhrverbotsgesetz sichergestellt. Im Spruch wurde ausgeführt: *„Die Gegenstände sind an Ort und Stelle zu belassen. Jede faktische beziehungsweise rechtliche Verfügung*

bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Denkmalschutz.“ Die betroffenen Gegenstände wurden nicht näher bezeichnet. Der Bescheid war an Hermann und Hortense Eissler, zu Händen ihres Rechtsvertreters, adressiert. (Die Sicherstellung wurde im Juli 1943 aufgehoben: Dossier 2001, S. 5).

In einer undatierten, handschriftlich ausgefüllten Tabelle, die von der Zentralstelle für Denkmalschutz für die sogenannte „Reichsliste“, dem Verzeichnis des nach den reichsdeutschen Vorschriften von der Ausfuhr gesperrten Kulturgutes, verwendet wurde, sind alle hier gegenständlichen Objekte angeführt. Als Name ist „*Prof. Hermann Eissler*“, als Ort ist „*Wien I. Auerspergstr. 2*“ angegeben. Gemälde von Tintoretto, Caravaggio und Guardi, wie sie Otto Demus in der Bestätigung von 1957 nennt, sind in der Liste nicht enthalten. Sämtliche Objekte sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen, die auch auf zwei daher offenbar späteren, nur in Abschrift erhaltenen, ebenfalls undatierten Liste zu finden sind und – soweit hier gegenständliche Objekte betroffen sind – folgende Eigentumsverteilung zwischen Hortense Eissler und Berta Morelli angeben:

Hortense Eissler (Wien I., Auerspergstraße 2):

Ferdinand Georg Waldmüller, Ahornbäume bei Ischl

(dort: „*Nr. 1, Oel/Holz, Waldlandschaft mit 2 Kindern, 32 x 26, 19. Jh. Waldmüller 1831*“)

Berta Morelli (Wien XIV., Cumberlandstraße 59b)

Galasso Galassi, Christus am Ölberg

(dort: „*Nr. 30, Oel/Lwd. Christus am Oelberg, 188, 1500, zugeschr. Galasso galassi (späterer Vermerk: bei Eissler)*“)

Ferdinand Georg Waldmüller, Die Wiedergenesene

(dort: *Nr. 52, Die Wiedergenesene, Waldmüller.*“)

Ferdinand Georg Waldmüller, Die Bitte des Kindes (auch: Das Geburtstagskind)

(dort: *Nr. 45, Das Geburtstagskind Großvater, Mutter u. Kind in Bauernstube, 34 x 42, 19. Jh. f.G. Waldmüller*“)

In der Klagsschrift vom 24. April 1970 brachte Hortense Eissler vor, Hermann Eissler habe ihr im Zusammenhang mit seiner Flucht, „*seine Bildersammlung und die sonst ihm gehörigen Sachen*“ – darunter das Gemälde das Gemälde *Waldmüller, Dorf Ahorn* – geschenkt. In ihrer Einvernahme im Verfahren vor dem Landesgericht für ZRS Wien am 21. Oktober 1971 gab Hortense Eissler an, dass im „*Jahre 1939 ein gewisser Prof. Rössler zu uns in die Wohnung gekommen [ist] und hat das Bild 'Praterlandschaft' von Waldmüller gekauft, dabei hat er das*

Bild von Waldmüller 'Dorf Ahorn bei Ischl' gesehen und wollte dies gleichfalls ... kaufen. Dieses Bild haben wir, nämlich mein Gatte und ich, nicht hergegeben.“

Im Frühjahr 1939 gelang Hermann Eissler die Flucht über Ungarn und die Schweiz nach Nizza. Am 12. März 1939 wurden er und seine Frau Hortense Eissler in Budapest nikanaraguanische Staatsbürger. Offensichtlich im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieser Flucht und zur Sicherung des Vermögens beantragte Hortense Eissler die Aufhebung der Ehe. Dem Antrag wurde durch Urteil des Landgerichts Wien vom 31. August 1939 stattgegeben. 1951 heirateten Hermann und Hortense Eissler erneut.

Seine (außereheliche) Tochter Berta, die in der nationalsozialistischen Terminologie jedenfalls als „Mischling ersten Grades“ galt, ging im November 1938 eine (Schein)Ehe mit dem ungarischen Staatsbürger Rechtsanwalt Dr. Karl Morelli ein. Dieser adoptierte auch ihren Sohn Peter Morelli, der aus der (ersten) Ehe mit Paul Munk entstammte und in der nationalsozialistischen Terminologie als „Volljude“ galt. Peter Morelli überlebte die Zeit des Nationalsozialismus in Ungarn und emigrierte nach dem II. Weltkrieg über Wien in die USA.

Am 18. Juni 1940 wurde Hortense Eissler bei der Zentralstelle für Denkmalschutz vorgeladen. Aus dem über die Vernehmung aufgenommenen Protokoll (Zl. 1742/DSchG 40) ergibt sich, dass Hortense Eissler auf einen vorliegenden (offenbar aber noch nicht erlassenen) Bescheid vom 17. Juni 1940, Zl. Z/GK-912/c, aufmerksam gemacht wurde, mit welchem die Verwahrung der durch Bescheid vom 29. Oktober 1938 die sichergestellten Gegenstände angeordnet wird. In diesem Bescheid wurde ausgeführt, dass *„die von der Zentralstelle für Denkmalschutz zugestandene Verwahrung der genannten Objekte durch deren angebliche Eigentümerinnen und zwar der angeblich Frau Hortense Eissler Wien I., Auerspergstraße 2, gehörige Teil durch diese und die angeblich Frau Berta Morelli Wien XIV., Cumberlandstraße 59 b gehörigen Objekte durch Frau Morelli selbst von den Beteiligten nicht durchgeführt worden ist.“* Die *„Durchführung dieser Sicherstellungsmaßnahme“* könnte – so das Protokoll – hinausgeschoben werden, wenn bis zum 24. Juni 1940 *„zwischen den beiden Hermann Eissler'schen Rechtsnachfolgerinnen, Frau Hortense Eissler und Berta Morelli die Auseinandersetzung hinsichtlich der Kunstgegenstände notariell bestätigt“* vorgelegt wird. Weiters wurde festgehalten, dass *„Frau Eissler erklärt, dass sie bisher die seit langem bestehenden Eigentumsverhältnisse bezüglich der Hermann Eissler'schen Sammlung zwischen ihr und Frau Berta Morelli ... nicht ändern wollte und auch nicht zu ändern beabsichtigt und vollinhaltlich anerkennt. Sie erklärte weiters, dass Dr. Hummer [Anmerkung: RA von Berta Morelli] bis vor 2 Tagen an sie überhaupt nicht herangetreten ist.“*

Am 24. Juni 1940 wurde von RA Dr. Hummer, dem Vertreter von Berta Morelli, das am 18. Juni 1940 geforderte, notariell beglaubigt unterfertigte Verzeichnis datiert mit 22. Juni 1940, der Zentralstelle für Denkmalschutz vorgelegt. In einem Aktenvermerk der Zentralstelle für Denkmalschutz (ebenfalls Zl. 1742/DSchG 40) betreffend die Übernahme des Verzeichnisses wurde festgehalten, dass „*die Frau Morelli gehörigen Gegenstände in die Wohnung Cumberlandstraße gebracht*“ wurden. Aus diesem Verzeichnis ergeben sich betreffend die hier gegenständlichen Gemälde folgende Eigentumsverhältnisse:

- Hortense Eissler:

F.G. Waldmüller, Dorf Ahorn bei Ischl

- Berta Morelli:

Galasso Galassi, Christus am Ölberg

F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene

F.G. Waldmüller, Die Bitte des Kindes

Auguste Rodin, Entwurf für ein Denkmal für Victor Hugo

(Die hier ebenfalls gegenständlichen Apothekerschilder waren zum Zeitpunkt des Notariatsaktes bereits veräußert.)

Die Gemälde Galasso Galassi, Christus am Ölberg, und F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, wurden im August 1940 von Berta Morelli, das Gemälde F.G. Waldmüller, Dorf Ahorn, im Oktober 1940 von Hortense Eissler jeweils von Hans Posse, Direktor der Dresdner Gemäldegalerie und Kunstbeauftragter Adolf Hitlers für den Sonderauftrag Linz, für das Führermuseum Linz erworben.

Aus einem Aktenvermerk des Bundesdenkmalamtes vom 8. November 1946 sowie aus einem Schreiben des Rechtsvertreters von Berta Morelli, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Herz, vom 11. März 1949 geht hervor, dass Berta Morelli außer den an Posse verkauften Gemälden F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, und Galassi Galasso, Christus am Ölberg, alle im Verzeichnis vom 22. Juni 1940 aufgenommenen Kunstwerke erhalten konnte.

In einem handschriftlichen, persönlichen Schreiben, datiert in Wien am 16. November 1948, an den Direktor der Österreichischen Galerie, Karl Garzarolli, ersuchte Hermann Eissler um Rückgabe des bereits erwähnten, seit 1928 der Österreichischen Galerie geliehenen

Gemäldes Théodore Géricault, *Vision Napoleons*, welches ihm am 23. November 1948 zurückgestellt wurde.

Die Werke F.G. Waldmüller, *Die Bitte des Kindes*, und Auguste Rodin, *Entwurf für ein Denkmal*, wurden 1955 bzw. 1961 im Kunsthandel, in welchen sie nach 1945 aus dem Eigentum von Berta Morelli gelangt waren, erworben.

Im Einzelnen ergibt sich zu den gegenständlichen Werken:

a.) F.G. Waldmüller, *Vier Apothekenschilder*

Am 13. Juni 1938 ersuchte die Münchner Kunsthändlerin Maria Almas-Dietrich um Bewilligung der Ausfuhr der vier hier gegenständlichen Apothekenschilder, welche für das Führerhaus in München bestimmt waren.

Nach dem 2. Weltkrieg wurden die Apothekenschilder von den amerikanischen Behörden mit folgendem Hinweis an Österreich zurückgestellt:

Property of Frau Hortense Eissler, Wien I., Auerspergstrasse 2, sold to a Munich art dealer in 1938 from whom Hitler bought them.

Obwohl Frau Hortense Eissler über die bevorstehende Rückführung informiert wurde, stellten weder sie noch Hermann Eissler einen Rückstellungsantrag. 1963 wurden die Apothekenschilder der Österreichischen Galerie Belvedere übergeben.

b.) F.G. Waldmüller, *Dorf Ahorn bei Ischl*

Wie Hortense Eissler 1970 in ihrer Klage auf Herausgabe angab, war ihr das Gemälde von ihrem Ehemann 1939 in Zusammenhang mit dessen Flucht geschenkt worden. Im Notariatsakt von 1940 ist das Gemälde als ihr Eigentum verzeichnet.

Hortense Eissler verkaufte dieses Gemälde im Oktober 1940 nach längeren Verhandlungen und unter Beteiligung der Zentralstelle für Denkmalschutz an Hans Posse im Rahmen des „Führerauftrags Linz“. Die Verhandlungen sind im „Dossier II Sammlung Eissler“ ausführlich dargestellt.

Das Gemälde wurde im März 1948 von den US-Behörden dem Salzburger Depot des Bundesdenkmalamtes übergeben. Das Bundesdenkmalamt teilte 1949 Herrn Rechtsanwalt Dr. Zörnlaib in der – offenbar unrichtigen – Annahme, dass dieser Frau Hortense Eissler

vertrete, „ein Verzeichnis von Gemälden aus dem Besitze Eissler mit der Bitte um Weiterleitung an die Eigentümer“ mit. In dieser Liste war auch das gegenständliche Gemälde, wenn auch unter einer unrichtigen Bezeichnung, angeführt.

In der Folge kam es zu keinen Rückstellungsanträgen von Hortense Eissler, das Gemälde wurde 1963 der Österreichischen Galerie Belvedere übergeben, wo es Hortense Eissler 1964 entdeckte. Da die Fristen für Rückstellungsanträge zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen waren, ersuchte sie den damaligen Bundesminister für Unterricht um Rückstellung des Bildes „im Gnadenwege“. Dieser Versuch führte jedoch zu keinem Erfolg: Mit Schreiben vom 27. Mai 1967 teilte der Bundesminister für Unterricht mit, dass das gegenständliche Gemälde 1940 „nach längeren Verhandlungen, somit unter durchaus normalen Umständen zu einem zumindest als angemessen zu bezeichnenden Preis verkauft wurde. Ein Entziehungstatbestand im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes hat somit zweifelsfrei nicht vorgelegen.“

In der Folge brachte Frau Hortense Eissler Klage beim Landesgericht für ZRS Wien ein, welches mit Urteil vom 25. Oktober 1972 die Klage auf Herausgabe des Bildes abwies. In der Begründung des Urteils nahm das Landesgericht als erwiesen an, „dass der Verkauf des Bildes ... frei von Willensmängel war“. Frau Hortense Eissler bekämpfte dieses Urteil im Rechtsmittelweg. Mit Urteil vom 12. Juli 1975, Zl. 7 Ob 139/72 führte der Oberste Gerichtshof im Wesentlichen unter Bezug auf das Urteil des Landesgerichtes aus, dass das gegenständliche Gemälde am 18. Mai 1945 Eigentum des Deutschen Reiches gewesen war. Da die (materiell rechtlichen Präklusiv-)Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen bereits abgelaufen seien, wäre auch bei Nichtigkeit des Verkaufes an das Deutsche Reich ein Anspruch bereits verloren.

c.) F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, und Galasso Galassi, Christus am Ölberg, sowie weitere Verkaufsverhandlungen

Wie erwähnt hatte Berta Morelli die Gemälde F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, und Galassi Galassi, Christus am Ölberg, anlässlich ihrer (ersten) Eheschließung im Jahr 1917 von Hermann Eissler geschenkt erhalten. Sie wurden im Verzeichnis zur Sicherstellung unter der Adresse Wien XIV., Cumberlandstraße 59b, und im notariell beglaubigten Verzeichnis vom 22. Juni 1940 als Eigentum von Berta Morelli angeführt.

Im Oktober 1940 wurden beide Gemälde von Berta Morelli an Hans Posse verkauft. Der genaue Zeitpunkt zu dem Hans Posse mit Berta Morelli über den Verkauf der beiden Bilder

in Verhandlung getreten war, geht aus den erhalten gebliebenen Materialien nicht hervor. Im Dossier „Dossier II Sammlung Eissler“ (Juni 2007/September 2008) werden die Verkaufsverhandlungen wie folgt wiedergegeben:

„Am 29. April 1940 schrieb Posse an den Leiter der Zentralstelle für Denkmalschutz, Herbert Seiberl:

[...]Würden Sie nicht einmal gelegentlich Herrn Rechtsanwalt Dr. Hummer anrufen. Ich habe ihm ein Gebot auf den Galasso Galassi und den Waldmüller unter Genehmigung von ungarischen Pengö gemacht, die ich mit schwerer Mühe bewilligt bekommen habe. Bisher habe ich keine Antwort erhalten.[...]

Seiberl kam der Bitte nach und berichtete Posse bereits am nächsten Tag:

Von Dr. Hummer erfahre ich, dass es zwischen den Damen Eissler und Morelli wieder Zwistigkeiten gibt, und dass sich die Eissler weigern soll, dass der Morelli gehörende Bild von Galassi zum Verkauf herauszugeben. Dr. Hummer gibt an, dass er aus diesem Grund auf Ihr Angebot noch nicht zurückgekommen ist. Er will in nächster Zeit nach Dresden kommen, um die Sache dort zu besprechen.

Als ein Ergebnis der persönlichen Absprachen zwischen Hummer, Posse und Seiberl muss die bereits erwähnte härtere Gangart der Zst.f.Dsch. angesehen werden.

Am 1. Juni 1940 ließ Seiberl Posse wissen:

In der Sache Eissler- Morelli wird in den nächsten Tagen ein Bescheid erfließen, der nach meiner Meinung die Sache sofort klären wird. [...]

Am 11. Juni 1940 wurde der neue Sicherstellungsbescheid ausgestellt, der, wiewohl er nie Rechtskraft erlangte, als Druckmittel fungierte.

Am 20. Juni 1940 verkündete Seiberl in einem weiteren Schreiben an Posse:

In der Angelegenheit Morelli-Eissler beehre ich mich mitzuteilen, dass es nunmehr gelungen ist, die Differenzen zwischen Frau Eissler und Morelli zu beseitigen, das gegen eine Ausfolgung der beiden fraglichen Bilder kein Hindernis mehr besteht. [...]

Der geforderte Notariatsakt, erstellt durch Rechtsanwalt Hummer, folgte auf dem Fuß. Dank dieser notariellen Feststellung dürften nun tatsächlich die meisten Objekte einer Überführung durch die Zst.f.Dsch. in deren Zentraldepot entgangen sein. Allerdings hatte Hummer im Zuge der Verhandlungen mit Posse eine Erhöhung des Kaufpreises für die Bilder *Wiedergenesene* und *Christus am Ölberg* von RM 90.000.- auf RM 97.000.- , einschließlich 30.000.- ungarischer Pengös gefordert, in die Posse auch eingewilligt hatte. Dennoch wurden diese beiden Bilder im Rahmen des Sicherstellungsbescheides und zur Bekräftigung des Kaufwunsches bis zur *endgültigen Regelung der Angelegenheit* ins Denkmalamt verbracht.

Am 3. September 1940 schreibt Posse an Seiberl:

Die Erwerbung des Galasso Galassi und des Waldmüller (die Wiedergenesene) ist nun glücklich abgeschlossen. Die Bilder gehören also dem Führer. Leider scheint Frau Morelli ihren bisherigen Vertreter Herrn Dr. Hummer ausgeschaltet zu haben. Wenigstens forderte sie mich telefonisch auf, mit ihr persönlich zu verhandeln. Sie will noch den Lotto verkaufen. Ich muss also bei meinem nächsten Besuch in die Höhle der Löwin.“

Nach diesem Verkauf kam es ab Jahresbeginn 1941 zu weiteren Gesprächen über Verkäufe, nämlich die Gemälde Lorenzo Lotto, Bildnis eines Mannes, Francisco Goya, Bildnis des Toreros Pedro Romero und Rudolf von Alt, Der Maler in seinem Atelier, betreffend. Diese Verhandlungen führten zu keinem Verkauf. Im Dossier „Dossier II Sammlung Eissler“ (Juni 2007/September 2008) werden sie wie folgt dargestellt:

„Am 3. Februar 1941 schreibt Posse an Seiberl:

Am Tage meiner Abreise von Wien war ich noch bei Frau Dr. Morelli, die sich bereit erklärte, mir den Lorenzo Lotto für 40.000 RM zu verkaufen. Allerdings machte Sie zur Bedingung, dass dafür die Sperre für die übrigen Kunstwerke aufgehoben würde. Das kann ich natürlich nicht entscheiden. Ich wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn sie in der Lage wären, einen Gegenvorschlag zu machen. Ich würde z. B. auch gern den Goya kaufen. Die Franzosen Géricault, Delacroix, Meunier, Rodin und Courbet könnte man meiner Meinung nach freigeben, ebenso den sog. Sperandio und den sog. Moretto. Ich weiß nicht, wie Sie über die Waldmüller denken, von denen nur die beiden Frauenbildnisse von Bedeutung sind, oder über die Rudolf Alt, die doch zum größten Teil nur sehr klein und wenig bedeutend sind. Bitte lassen Sie sich doch diese Angelegenheit durch den Kopf gehen, damit wir auch sie bereinigen können. [Hervorhebungen durch Posse]

Am 4. März 1941 musste Posse durch Seiberl noch etwas getröstet werden:

Ich habe schon vor einiger Zeit mit Frau Morelli Verbindung aufgenommen und ihr eine Ausfuhrbewilligung für den Großteil ihrer Bilder in Aussicht gestellt, wenn der Verbleib der wichtigsten (Lotto und Goya) durch Verkauf an das Reich gesichert wäre. Ich habe ihr hiebei im Interesse Ihrer Ankaufwünsche eine besondere Berücksichtigungswürdigkeit für ihre Ausfuhransuchen zugebilligt. Morelli wird sich die Sache noch überlegen.

Am 6. März 1941 wandte sich Berta Morelli in einem Schreiben, das aufgrund seiner Bedeutung an dieser Stelle vollständig wiedergegeben werden soll, persönlich an Posse:

Sehr geehrter Herr Dr. Posse!

In der Bilderangelegenheit habe ich, über Einladung des Denkmal Amtes mit Herrn Zikan gesprochen, doch ist es über eine vage Fühlungsnahme vorerst nicht hinausgekommen, weil Dr. Zikan erklärte, dass er keine bestimmten Vollmachten oder Weisungen habe.

Gestern habe ich neuerdings mit Dr. Zikan gesprochen, der von mir ein Anbot betreffs des GOYA u. LOTTO haben wollte. Im Sinne unserer seinerzeitigen Rücksprache, würde ich eine direkte Verhandlung mit Ihnen, geehrter Herr Direktor bei weitem vorziehen. Das D. Amt kommt ja für eine Durchführung erst dann in Frage, wenn wir uns über die Verkaufsbedingungen grundlegend geeinigt haben. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, möchte ich neuerdings betonen, dass für einen Verkauf nur der Lotto, nicht aber der Goya in Betracht kommt.

Da der Verkaufswunsch nicht von mir ausgeht, bitte ich Sie nochmals falls sie für den Ankauf des Lotto noch Interesse haben, mir ihrerseits ein Anbot zu stellen.

Bezüglich der Bedingungen erinnere ich daran, dass ich, abgesehen vom Kaufpreis, an der gleichzeitigen Freigabe meines übrigen Kunstbesitzes zur Ausfuhr nach einem x-beliebigen, d. i. in meinem beliebigen stehenden Auslande interessiert bin.

Auf diesen Umstand bitte ich bei Ihrem allfälligen Anbot Bedacht nehmen zu wollen.

Die Durchführung der Freigabe, die Regelung der Devisenstellenangelegenheiten u. Steuerbefreiung (Reichsfluchtsteuer) wären im Sinne der seinerzeitigen Abmachungen (großes Programm) beziehungsweise nach meinen Intentionen, von Ihnen, dem Käufer, im Wege des Denk. Amtes zu erwirken.

In Erwartung Ihrer baldigen Rückantwort, zeichne ich hochachtungsvoll, mit Deutschem Gruße! Ihre Berta Anna Morelli [Hervorhebungen durch Morelli]

Ihr Wunsch Goyas *Bildnis des Toreros Pedro Romero* behalten zu wollen, schien Posse persönlich zu treffen. Indigniert schrieb er am 31. März 1941 an Seiberl:

Wegen des Lotto kann natürlich die Sperre nicht aufgehoben werden. Außerdem verlangt sie „Regelung der Devisenangelegenheit, Steuerbefreiung (Reichsfluchtsteuer)“. Ich finde das alles ziemlich harmlos, um nicht härtere Ausdrücke zu gebrauchen. Was soll ich bloß mit solchen Leuten machen?

Ein Schreiben, das er am selben Tag an Berta Morelli abschickte, verdeutlicht wie wenig die nach außen dargestellte Kompetenzverteilung zwischen Posse und dem Inst.f.Dkmpfl. die tatsächlichen Machtverhältnisse widerspiegelte. Ein weiteres Mal spielte Posse den Ball an das Institut zurück:

Über die Angelegenheit des Bildnisses von Lotto vermag ich Ihnen leider noch nichts Wesentliches mitzuteilen, da die Entscheidung des Denkmalamtes, das alleine in der Lage ist, die Bilder freizugeben, noch aussteht. Ich glaube andererseits nicht, dass das Denkmalamt gegenüber Ihrer Erklärung, nur den Lotto verkaufen zu wollen, von seiner grundsätzlichen Stellungnahme hinsichtlich einer Ausfuhr der gesperrten Kunstwerke abgehen kann. Ich muss offen gestehen, dass es mir auch an anderer Stelle kaum möglich sein dürfte, mit dem alleinigen Verkauf eines Bildes von Lotto, für das 40.000 RMk gefordert werden, die Erfüllung der von Ihnen geäußerten Wünsche zu erwirken.

Trotz dieser ablehnenden Haltung brach der Kontakt zwischen Morelli und Posse nicht zur Gänze ab. Am 19. Mai 1941 wandte er sich erneut an Morelli, und versuchte nochmals, die von ihm favorisierte Variante durchzusetzen:

Ich habe [...] erneut Verhandlungen mit dem Wiener Institut für Denkmalpflege geführt und dieses hat sich nun bereit erklärt, Ihre sämtlichen Gemälde zur Ausfuhr freizugeben, wenn Sie sich mit dem Verkauf der folgenden Stücke aus ihrem Besitz an mich bzw. meinen Auftraggeber einverstanden erklären:

- 1. Lorenzo Lotto, Bildnis eines Mannes.*
- 2. F. Goya, Bildnis eines Mannes.*
- 3. Alt, Der Maler in seinem Atelier.*

Wie der anschließende Verlauf der Verhandlungen im Detail ausgesehen haben mag, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht mehr restlos rekonstruieren. Morelli schien keine allzu großen Erwartungen gehabt zu haben. Offenbar hatte ihr seinerzeit bereits Rechtsanwalt Hummer versprochen, sie könne mindestens Teile ihrer

Sammlung ausführen, sollte sie sich dazu entschließen, außer dem Galasso Galassi und Waldmüllers *Wiedergenesene* auch noch das Bild von Lorenzo Lotto an Posse zu verkaufen.

In Erinnerung dessen, wandte sie sich am 23. Mai 1941 noch einmal persönlich an Posse:

Zu meinem Bedauern kann ich von meiner schon gemachten Äußerung NUR DEN LORENZO LOTTO verkaufen zu wollen, nicht abgehen.

So viel mir erinnerlich ist, haben Sie, lieber Herr Direktor, seinerzeit mit Herrn Dr. Hummer den Kauf in zwei Programmen besprochen u. selbst vorgeschlagen:

1. kleines Programm: Waldmüller und Galasso Galassi

2. großes Programm: Waldmüller und Galassi u. Lorenzo Lotto

in diesem Fall wird mir die Freigabe von Kunstgegenständen aus meiner Sammlung zugesichert u. sind mir von Dr. Hummer sogar namentlich angeführt worden – diese Information liegt bei mir auf. Von einem Verkaufe des GOYA oder R. v. Alt war somit nie die Rede.

Ich bedaure nochmals Ihren Wünschen nicht stattgeben zu können und zeichne bestens grüßend... [Hervorhebungen durch Morelli]"

In einem Schreiben vom 28. Mai 1941 bestätigte Posse noch den Erhalt dieses Schreibens und erklärte, die Verhandlungen als gescheitert, da nicht er „über die Freigabe von Wiener Kunstwerken zur Ausfuhr ins Ausland zu entscheiden habe, sondern das Institut für Denkmalpflege, das nur unter den Ihnen in meinem Schreiben vom 19. Mai mitgeteilten Bedingungen eine Freigabe des übrigen Besitzes zur Verbringung ins Ausland verantworten zu können glaubt.

Seit 1946 versuchte Berta Morelli die an Hans Posse veräußerten Gemälde zurückzuerlangen. Mit Schreiben vom 26. Mai 1946 riet ihr das Bundesdenkmalamt, unbeschadet der erfolgten Anmeldung einer Rückforderung österreichischen Kunstbesitzes „auch selbst ein Gesuch um Rückführung der genannten Bilder einzureichen, sofern sie um eine Rückgängigmachung des seinerzeit unter Druck erfolgten Verkaufes Wert legt“. Im November 1946 ersuchte sie das Bundesdenkmalamt ihr bei der Wiedererlangung der Gemälde behilflich zu sein.

Am 12. August 1947 benachrichtigte die „Property Control and Restitution Section“ der Amerikanischen Besatzungsmächte den Präsidenten des Bundesdenkmalamtes vom Auftauchen des Waldmüller-Gemäldes und 10. September 1947 schrieb das Bundesdenkmalamt an die amerikanische Besatzungsmacht:

The painting is Austrian property and was sold under duress to the „Linzer Kunstmuseum“. This office would be very grateful if you arrange for the return of the painting to Austria at your earliest convenience, in order to restore it to its owner.

In einem Memorandum des Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, Dr. Otto Demus, vom 30. Jänner 1948 hielt dieser fest, dass das Waldmüller-Gemälde auf Grund des persönlichen Interesses Hitlers unter Zwang von Berta Morelli verkauft worden sei.

Im März 1948 wurden mit dem 16. beziehungsweise 17. amerikanischen Transport die Gemälde F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, und Galasso Galassi, Christus am Ölberg von München nach Salzburg in das Depot gebracht. Das Bundesdenkmalamt teilte jedoch erst nach einer Nachfrage von Wilhelm Herz vom 9. Dezember 1948 mit Schreiben vom 23. Dezember 1948 mit, dass sich die Gemälde in der Verwahrung des Bundesdenkmalamtes befinden.

Erst ein Jahr später, mit Schriftsatz vom 24. Dezember 1949, brachte Berta Morelli bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien einen Antrag gemäß dem 3. Rückstellungsgesetz gegen die Republik Österreich ein. In dem Antrag führte sie u.a. aus, dass es keiner weiteren Ausführungen bedürfe, dass sie sich *„als Mischling weder gegen das Begehren, die Bilder zu verkaufen, wehren konnte, noch irgendeinen Einfluss auf die Bestimmung der Kaufsumme nehmen durfte“*.

Die Finanzprokurator hielt dem in ihrer Gegenäußerung entgegen, dass die Republik Österreich als bloße Verwahrerin vorliegend nicht passiv legitimiert sei. Weiters wurde vorgebracht, dass der Verkauf durch Berta Morelli *„aus Eigenem und unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus“* erfolgt sei. Die Tatsache, dass Posse die Gemälde für Adolf Hitler erworben hatte, könne allein nicht genügen, um eine Entziehung anzunehmen. Schließlich wurde vorgebracht, dass Berta Morelli die Kaufsumme zur freien Verfügung erhalten hatte und daher im Falle der Stattgebung zur Rückzahlung zu verpflichten wäre.

Mit Schriftsatz vom 26. Jänner 1953 zog Berta Morelli, weiterhin vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Herz, *„unter Verzicht auf jeden Anspruch (insbesondere auf Ansprüche, die auf die Rückstellungsgesetze gestützt werden)“* unter gegenseitige Kostenaufhebung, welcher die Finanzprokurator zugestimmt habe, zurück. Weitere Unterlagen zu diesem Verfahren liegen nicht vor.

d.) F.G. Waldmüller, Die Bitte des Kindes (Der alte Kasten, Geburtstagskind), Auguste Rodin, Entwurf für ein Denkmal für Victor Hugo

Sowohl das Gemälde F.G. Waldmüller, Die Bitte des Kindes (dort: Das Geburtstagskind) als auch die Terrakotta Auguste Rodin, Entwurf für ein Denkmal für Victor Hugo, sind im Verzeichnis zur Sicherstellung von 1938 dem Verwahrungsort Wien XIV., Cumberlandstrasse 59b und in dem notariell beglaubigt unterfertigten Verzeichnis vom 22. Juni 1940 Berta Morelli zugeordnet.

Wie bereits erwähnt, geht aus einem Aktenvermerk des Bundesdenkmalamtes vom 8. November 1946 sowie aus einem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Herz, des Rechtsvertreters von Berta Morelli, vom 11. März 1949 hervor, dass Berta Morelli außer den an Hans Posse verkauften Gemälden F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, und Galassi Galasso, Christus am Ölberg, alle im Verzeichnis vom 22. Juni 1940 aufgenommenen Kunstwerke erhalten konnte.

Aus den vorliegenden Dossiers ergeben sich auch keine sonstigen Anhaltspunkte für eine Entziehung dieser Werke zu Lasten von Berta Morelli.

Das Gemälde F.G. Waldmüller, Die Bitte des Kindes, wurde 1955 durch die Österreichische Galerie und die Terrakotta Auguste Rodin, Entwurf für ein Denkmal für Victor Hugo 1961 durch das Kunsthistorische Museum, in beiden Fällen aus dem Kunsthandel, erworben.

Der Beirat hat erwogen:

Die vorliegenden Sachverhalte sind unter den Gesichtspunkten des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz zu beurteilen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass auch die Tatbestände des § 1 Z. 1 oder Z. 3 Kunstrückgabegesetz erfüllt sein könnten.

Der Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz ist erfüllt, wenn ein Kunstgegenstand zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen ist, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. 106/1946 war und sich noch im Eigentum des Bundes befindet.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz sind entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder physischen Personen Vermögen zu entziehen.

Für die vorliegende Empfehlung ist es von wesentlicher Bedeutung, welche der drei in Frage kommenden Personen, nämlich Hermann Eissler, Hortense Eissler und Berta Morelli, Eigentümer der Sammlung bzw. an einzelnen Werken aus dieser war. Der Beirat ist bei seinen Überlegungen davon geleitet, dass die „Sammlung Hermann Eissler“ bedeutend mehr Stücke umfasste, als die heute vorhandenen Listen dokumentieren. Darauf weist einerseits der bereits erwähnte Artikel von Hans Tietze hin sowie die Bestätigung von Otto Demus aus dem Jahr 1957. Auffallend ist hier vor allem, dass gerade die von Otto Demus namentlich genannten italienischen Meister (Tintoretto, Caravaggio, Guardi) in keiner der heute vorhandenen Listen enthalten sind.

Berta Morelli gab 1946 im Rückstellungsverfahren an, Gemälde als Heiratsgut erhalten zu haben. Auch für Hortense Eissler gibt es Hinweise, dass sie bereits vor 1938 einzelne Stücke erhielt. Der Beirat geht daher davon aus, dass bereits im Jahr 1938 die Sammlung Hermann Eissler zumindest betreffend einzelne Sammlungsstücke auf Hermann Eissler, Hortense Eissler und Berta Morelli aufgeteilt war. Insbesondere spricht für die Aussonderung eines Anteils von Berta Morelli deren Angabe, sie hätte „u.a.“ die Gemälde Galasso Galassi, Christus am Ölberg, und F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, als Heiratsgut erhalten. Auch Hortense Eissler gab in ihrer Einvernahme am 18. Juni 1940 bei der Zentralstelle für Denkmalschutz zu Protokoll, dass sie „*die seit langem (!) bestehenden Eigentumsverhältnisse*“ nicht ändern wolle.

Weniger deutlich könnte die Trennung der Eigentumsverhältnisse zwischen Hermann Eissler und Hortense Eissler gewesen sein, weil Hortense Eissler im Verfahren vor dem Landesgericht für ZRS Wien am 21. Oktober 1971 zumindest in Bezug auf die Gemälde F.G. Waldmüller, Praterlandschaft, und F.G. Waldmüller, Dorf Ahorn, den Verkauf des erstgenannten Gemäldes bzw. das Ablehnen eines entsprechenden Angebotes betreffend das zweitgenannte Gemälde im Frühjahr 1939 als eine gemeinsame Willensbildung von ihr und Hermann Eissler schilderte.

Der Beirat hält es weiters für höchst unwahrscheinlich, dass im Zuge der Vorbereitung der Flucht von Hermann Eissler nicht der Versuch unternommen wurde, zumindest Teile der Sammlung außer Landes zu bringen, sodass vermutlich bereits die Vermögensanmeldungen von Hermann Eissler und Hortense Eissler die Chancen auf eine Ausfuhrbewilligung berücksichtigten. Insoweit erscheint auch die Aussage von Hortense Eissler, sie hätte im Zusammenhang mit der Flucht das Gemälde Waldmüller, Dorf Ahorn, geschenkt erhalten

(womit auch die tatsächliche Übergabe einer mit der Vermögensanmeldung in Aussicht genommenen Schenkung gemeint sein könnte) nachvollziehbar.

Die Tatsache, dass jedenfalls einzelne Objekte in die Schweiz ausgeführt wurden, ergibt sich aus den Bescheiden der Zentralstelle für Denkmalschutz vom 21. September 1938 (wobei der durch die Angaben im Ausfuhrformular erweckte Eindruck, es handle sich um im Wesentlichen wertlose Gegenstände schon durch den Aufwand der Versendung per Bahnexpress an eine Zürcher Galerie widerlegt scheint).

Der Umstand, dass eine Teilung der Sammlung bereits vor 1938 stattgefunden hatte wird auch durch die Tatsache gestützt, dass nach 1945 jede der drei Personen eigenständig für die jeweils eigenen Gemälde handelte: So traten sowohl Berta Morelli als auch Hortense Eissler in den Gerichtsverfahren als jeweils Allein-Geschädigte auf, obwohl Hermann Eissler auch nach 1945 – wie sein Schreiben betreffend die Aufkündigung der Leihgabe des Gemäldes von Géricault an die Österreichische Galerie vom 16. November 1948 zeigt – offenbar trotz vorgerückten Alters eigenständig seine Interessen wahrnehmen konnte.

a.) F.G. Waldmüller, Vier Apothekenschilder

Hermann Eissler zählte trotz seiner Ehe mit Hortense Eissler und seiner tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zum Kreis der verfolgten Personen (vgl. Wilhelm Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof IV, Wien 1953, S. 9 ff).

Wie sich aus den vorliegenden Dossiers ergibt, wurden umfassende Vorbereitungen zur Flucht von Hermann Eissler und zum Schutz seines Eigentums, seiner Ehefrau und seiner Tochter getroffen. Es ist evident, dass mit diesen Vorbereitungen ein bedeutender finanzieller Bedarf einhergeht und es liegen dem Beirat keinerlei Hinweise vor noch besteht sonst ein Grund zur Annahme, dass es ohne die Machtübernahme der Nationalsozialisten zu einem Verkauf der Gemälde gekommen wäre.

Der Beirat wertet daher den Verkauf der Apothekenschilder in der ersten Junihälfte 1938 (Ausfuhrantrag vom 13. Juni 1938), also unmittelbar nach dem so genannten „Anschluss“, an die nicht nur hier für NS-Machthaber tätige Maria Almas-Dietrich ist als Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946.

Der Beirat geht davon aus, dass es neben einzelnen Schenkungen vor dem sogenannten „Anschluss“ (auch) zu einer verfolgungsbedingten Aufteilung der Sammlung zwischen Hermann Eissler und Hortense Eissler kam. Die Aussagen von Hortense Eissler im Gerichtsverfahren von 1970 zu den Verkaufsverhandlungen mit Arthur Roessler deuten darauf hin, dass diese Aufteilung erst mit der durch die Flucht Hermann Eisslers erfolgten Übergabe wirksam wurde. Selbst wenn Hortense Eissler verfolgungsbedingt bereits in der ersten Junihälfte 1938 Eigentümerin der Gemälde gewesen war, wäre Hermann Eissler als Erstgeschädigter rückstellungsberechtigt. Es gibt jedenfalls keinen Hinweis, dass Hermann Eissler die vier Apothekenschilder vor 1938 Hortense Eissler geschenkt hätte. Auch scheint es wenig wahrscheinlich, dass zur Finanzierung der Flucht Gemälde aus dem relativ geringer gefährdeten Eigentum von Hortense Eissler verkauft wurden. Der Beirat empfiehlt daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Hermann Eissler.

b.) F.G. Waldmüller, Dorf Ahorn bei Ischl

In der Vermögensanmeldung vom 30. Juni 1938 wird Hortense Eissler ein bedeutender Anteil der Sammlung zugeordnet. Welche der Gemälde ihr erst verfolgungsbedingt durch Hermann Eissler übertragen worden waren, kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht abschließend festgestellt werden.

Der Beirat sieht es jedoch auf Grund der Angaben von Hortense Eissler im Rückstellungsverfahren als wahrscheinlich an, dass ihr das Gemälde F. G. Waldmüller, Dorf Ahorn, von Hermann Eissler erst im Frühjahr 1939, im Zusammenhang mit seiner Flucht, geschenkt wurde bzw. eine bereits vereinbarte Schenkung erst mit der aus der Flucht folgenden Übergabe wirksam wurde. Da die Sammlung zu diesem Zeitpunkt (Frühjahr 1939) mit einem Sicherstellungsbescheid belegt war, waren jedoch die rechtlichen und faktischen Verfügungsmöglichkeiten von Hermann Eissler bei sonstiger Nichtigkeit an die Zustimmung der Zentralstelle für Denkmalschutz gebunden.

Da die Zentralstelle für Denkmalschutz in diesen Vorgang – anders als bei den nachfolgend zu behandelten Gemälden – nicht eingebunden war, kann deren Zustimmung nicht angenommen werden. Das bedeutet jedoch, dass Hortense Eissler an dem Gemälde kein Eigentum erwarb und – da sie das Gemälde vor der Aufhebung des Sicherstellungsbescheides im Juli 1943 weiter veräußerte – auch kein Eigentum übertragen konnte. Damit sind auch die nachfolgenden Eigentumsübergänge unwirksam, womit von einem Fortbestehen des Eigentumsrechts von Hermann Eissler bzw. dessen Rechtsnachfolgern von Todes wegen auszugehen ist.

Das Kunstrückgabegesetz ist somit nicht anwendbar. Der Beirat kann daher nur – wie in früheren Fällen – die Ausfolgung auf Grund der sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergebenden Eigentumsverhältnisse anregen. Dies jedoch vorbehaltlich der Prüfung einer allfälligen Ersitzung des Gemäldes durch den Bund, wobei insbesondere zum einen das Urteil des OGH vom 12. Juli 1975 und zum anderen der Einfluss des Inkrafttretens des Kunstrückgabegesetzes im Jahr 1998 und die seither laufende Provenienzforschung zu berücksichtigen wären.

c.) F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene und Galasso Galassi, Christus am Ölberg sowie weitere Verkaufsverhandlungen

Beide Gemälde wurden Berta Morelli 1927 von ihrem Vater Hermann Eissler als Heiratsgut übertragen. Dem notariell beglaubigten Verzeichnis von 1940 kommt daher in Bezug auf diese Gemälde ausschließlich deklaratorische Wirkung zu.

Berta Morelli zählte – in der NS-Terminologie - als „Mischling ersten Grades“ zum Kreis der verfolgten Personen (vgl. Wilhelm Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof III, Wien 1950, S. 6 ff).

Der Verkauf beider Gemälde erfolgte nach längeren Verhandlungen, die zu einer Erhöhung des Verkaufspreises von RM 90.000,- auf RM 97.000,- führten. Die Kaufsumme wurde weiters zum Teil in Devisen (30.000,- ungarische Pengö) ausbezahlt. Anschließendende Verhandlungen von Hans Posse mit Berta Morelli über weitere Verkäufe (Lorenzo Lotto, Bildnis eines Mannes, Francisco Goya, Bildnis eines Mannes, und F.G. Waldmüller, Der Maler in seinem Atelier) wurden im Mai 1941 ergebnislos abgebrochen, als Berta Morelli erklärte, nicht zu den Bedingungen von Hans Posse bzw. bestimmte Gemälde überhaupt nicht verkaufen zu wollen. Die bereits erwähnten Angaben von Wilhelm Herz in den Jahren 1946 und 1949 bestätigen, dass Berta Morelli nachfolgend auch tatsächlich keine Bilder veräußerte.

Der Beirat verkennt daher nicht, dass Berta Morelli zum Kreis der verfolgten Personen gehörte. Die vorliegenden Unterlagen lassen jedoch nicht den Schluss zu, dass sie die Veräußerungen unter dem Druck einer Verfolgung stattfanden, sondern legen eher nahe, dass Berta Morelli die Gemälde freiwillig und unabhängig von einer Verfolgungssituation veräußerte. Die Darstellung in ihrem Antrag an die Rückstellungskommission vom 24. Dezember 1949, sie hätte keinen Einfluss auf die Bestimmung der Kaufsumme nehmen

können, findet in den vorliegenden Unterlagen jedenfalls keine Bestätigung. Dem Vorbringen, sie hätte sich gegen den Verkauf nicht wehren können, steht zumindest entgegen, dass die weiteren von Hans Posse beabsichtigten Ankäufe offenbar wegen ihrer ablehnenden Haltung nicht zustande kamen.

Eine nähere Erörterung dieser Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, weil Berta Morelli mit Schriftsatz vom 26. Jänner 1953 nicht nur ihren Rückstellungsantrag zurückzog, sondern gleichzeitig auch auf „jeden Anspruch (insbesondere auf Ansprüche, die auf die Rückstellungsgesetze gestützt werden)“ verzichtete.

Der Beirat hat bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz einer einschränkenden Auslegung bedarf. Wörtlich genommen umfasste er nämlich auch Erwerbsvorgänge, denen Willenserklärungen der wieder in den Besitz des Kunstgegenstandes gelangten seinerzeitigen Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger zugrunde liegen. Diese ist darin zu finden, dass sich die Absicht des Gesetzgebers nicht auf Erwerbsvorgänge richtet, denen – nach erfolgter Rückstellung oder sonstiger Wiedererlangung der Verfügungsmacht – eine eindeutige und mit keinem Willensmangel behaftete Veräußerungsabsicht des seinerzeitigen Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger zugrunde liegt. (z.B. Empfehlung des Beirates vom 28. September 2007, Wilhelm Victor Krausz).

Da Berta Morelli 1953 ausdrücklich auf jeden Anspruch verzichtete und dieser Verzicht im Zusammenhang mit einem Rückstellungsverfahren stand, dessen möglicher Ausgang zumindest unsicher zu beurteilen ist, kann der Beirat in diesem Anspruchverzicht auch keinen Fall einer extremen Ungerechtigkeit sehen.

Der Beirat sieht daher den Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt.

d.) F.G. Waldmüller, Die Bitte des Kindes (Der alte Kasten, Geburtstagskind), Auguste Rodin, Entwurf für ein Denkmal für Victor Hugo

Aus den genannten Dokumenten, nämlich dem Aktenvermerk des Bundesdenkmalamtes vom 8. November 1946 und dem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Herz vom 11. März 1949 geht eindeutig hervor, dass keiner der Gegenstände Berta Morelli entzogen worden war.

Es wäre zwar denkbar, dass die Gegenstände erst im Zuge einer durch die Flucht von Hermann Eissler bedingten Aufteilung der Sammlung in das Eigentum von Berta Morelli gelangten. Diesem Argument ist jedoch entgegenzuhalten, dass Berta Morelli ihrem Antrag vom 24. Dezember 1949 ausführte, dass sie „u.a.“ die dort gegenständlichen Gemälde (F.G. Waldmüller, Die Wiedergenesene, und Galassi Galassi, Christus am Ölberg) zu ihrer (ersten) Hochzeit von Hermann Eissler geschenkt erhielt, sie daher seit 1927 Eigentümerin auch weiterer Sammlungsgegenstände, darunter möglicherweise auch des Gemäldes F.G. Waldmüller, Die Bitte des Kindes war. Jedenfalls aber wurde die in den Verzeichnissen vom 22. Juni 1940 festgehaltenen Eigentumsverhältnisse auch nach 1945 zwischen Hermann Eissler, Hortense Eissler und Berta Morelli beibehalten.

Der Beirat hat bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz einer einschränkenden Auslegung bedarf. Wörtlich genommen umfasste er nämlich auch völlig unbedenkliche Erwerbsvorgänge, denen Willenserklärungen der wieder in den Besitz des Kunstgegenstandes gelangten seinerzeitigen Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger zugrunde liegen. Diese ist darin zu finden, dass sich die Absicht des Gesetzgebers nicht auf Erwerbsvorgänge richtet, denen – nach erfolgter Rückstellung oder sonstiger Wiedererlangung der Verfügungsmacht – eine eindeutige und mit keinem Willensmangel behaftete Veräußerungsabsicht des seinerzeitigen Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger zugrunde liegt (z.B. Empfehlung des Beirates vom 28. September 2007, Wilhelm Victor Krausz).

Selbst wenn Berta Morelli erst durch eine verfolgungsbedingte Aufteilung der Sammlung Eigentum an den gegenständlichen Objekten erhalten hätte, sieht der Beirat keinen Grund zur Annahme, dass diese Aufteilung durch das Verhalten der Beteiligten nicht saniert worden wäre.

Da das Tatbestandsbestandelement der Entziehung, das alle Fälle des § 1 Kunstrückgabegesetz voraussetzen, nicht erfüllt ist, war eine Übereignung nicht zu empfehlen.

Wien, 24. Juni 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Eva Blimlinger

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja Bydlinski

Dr. Christoph Hatschek